

Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14, 39104 Magdeburg

Landtag von Sachsen-Anhalt
Ausschuss für Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Gleichstellung
39094 Magdeburg

Stellungnahme des Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. zum Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete im Ausschuss für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum *Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze* Stellung nehmen zu können. Dabei möchten wir uns in der Stellungnahme auf die geplante Anpassung des KJHG-LSA fokussieren.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e. V. (KJR) begrüßt ausdrücklich die vorgesehenen Änderungen im § 31 KJHG-LSA und die damit einhergehende **Einführung eines Flächenfaktors** zur Verteilung der Förderung für örtliche Maßnahmen in § 31 Abs. 2 KJHG-LSA. Die Einführung des Flächenfaktors ist aus Sicht des KJR notwendig, um den besonderen Bedingungen der ländlichen Räume Rechnung zu tragen. Dort führt der demografische Wandel zu einem Rückgang der jungen Menschen und erhöht damit den Aufwand, diese zu erreichen. Dabei ist die konkrete Arbeit im ländlichen Bereich, u. a. durch weite Wege und eine eingeschränkte Mobilität, zudem häufig zusätzlich erschwert. Die Einführung des Flächenfaktors adressiert damit die in der Evaluation der Änderung des KJHG-LSA festgestellten Handlungsbedarfe hinsichtlich der Jugendarbeit in ländlichen Räumen.¹

Die Evaluation des KJHG-LSA hat zudem davon abgeraten, die Mittel schlicht umzuverteilen.² Daher begrüßen wir als KJR ausdrücklich die vorgesehene **Ausgleichszahlung** für die kreisfreien Städte. Unklar ist aus Sicht des KJR die konkrete Ausgestaltung der Ausgleichszahlung. Im geänderten § 31 Abs. 2 S. 3 KJHG-LSA heißt es:

„Kreisfreien Städten, die nach § 31 in der Fassung vom 7. Juli 2020 höhere Zuweisungen erhalten hätten, wird der Differenzbetrag erstattet.“

Die Begründung des Gesetzesentwurfs führt dazu aus:

„Die Höhe des finanziellen Ausgleichs für die jeweilige kreisfreie Stadt wird jährlich aus der Differenz zwischen dem neuen und dem bisherigen Verteilerschlüssel ermittelt.“

¹ Vgl. Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014, S. 99 ff.

² Vgl. Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014, S. 103.

Robin Radom
Referent für Jugendpolitik
017655704212
robin.radom@kjr-lsa.de

Magdeburg, 21.11.2022

Kinder- und Jugendring
Sachsen-Anhalt e.V.
Schleiufer 14
39104 Magdeburg

 0391 / 289 232 0
 0391 / 289 232 38
 info@kjr-lsa.de
 www.kjr-lsa.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE67 8105 3272 0030
3708 82

Steuernummer:
102/142/06876

Vereinsregister-Nr.: 10780
Registergericht Stendal

Vorstand (gem. § 26 BGB):
Fabian Pfister, Tanja Rußack,
Nicole Krökel, Anne Seiffert,
Inga Wichmann, René Thomé

Da die Regelung hinsichtlich der jährlichen Berechnung der Ausgleichszahlung sich explizit auf den § 31 KJHG-LSA in der Fassung vom 7. Juli 2020 bezieht, gehen wir als KJR davon aus, dass die jährliche Dynamisierung bei der Berechnung der Ausgleichszahlung berücksichtigt wird. Dies würde in der Praxis bedeuten, dass die Ausgleichszahlung entsprechend jährlich mit angehoben wird. Wenn die Ausgleichszahlung für die kreisfreien Städte allerdings, ebenso wie die Gesamtfördersumme, um 2 % pro Jahr dynamisiert wird, ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die Ausgleichszahlung lediglich umschrieben wird und nicht direkt in der Gesamtsumme inkludiert werden kann. Sollte langfristig ausschließlich die Differenz zu der im Jahr 2023 bestehenden Fördersumme ausgeglichen werden, hätte dies zur Folge, dass die Förderung der kreisfreien Städte langfristig stagniert und nicht von der wichtigen Dynamisierung profitiert, da entsprechende Steigerungen der Fördermittel einen Rückgang der Ausgleichszahlung zur Folge hätten. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung würde der KJR dahingehend eine einfache und eindeutige Formulierung begrüßen, beispielsweise die Ausweisung der Gesamtsumme aus der aktuellen Fördersumme addiert mit der Ausgleichszahlung für die kreisfreien Städte.

Gleichermaßen begrüßenswert ist die **Anpassung der Berechnungsgrundlage** von Kindern und Jugendlichen im Alter zwischen 10 und 27 Jahren auf Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 6 und 27 Jahren. Die Leistungen der §§ 11 bis 14 SGB VIII stehen allen jungen Menschen offen und die Evaluation des KJHG-LSA hat ergeben, dass auch Kinder im Grundschulalter diese Angebote nutzen.³ Aus Sicht des KJR ist es daher sinnvoll, die Berechnungsgrundlage für die Mittelverteilung entsprechend anzupassen.

Hinsichtlich der **Finanzierung der kommunalen Jugendarbeit** sind die durch den Flächenfaktor entstehenden Erhöhungen bei den Landkreisen aus Sicht des KJR jedoch nicht ausreichend, um bestehende Angebote abzusichern, nötige bauliche Investitionen vorzunehmen und Fachkräfte angemessen zu vergüten. Gleiches gilt für die konstant bleibende Förderung in den kreisfreien Städten. Vor allem die Entwicklung des Fachkräfteangebotes ist laut der Evaluation des KJHG-LSA kaum abzufedern und hängt indirekt mit der unzureichenden Finanzierung der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.⁴ Zudem werden absehbar entstehende Mehrausgaben, u. a. für die Thematiken der Inklusion und der Digitalisierung, in der Fördersumme noch nicht berücksichtigt. Die Mittelkürzungen 2013 sowie die Umstellung des Verteilungsschlüssels mit der Verankerung der kommunalen Jugendförderung im KJHG-LSA haben in der Vergangenheit zu einer massiven Reduzierung der für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geführt. Dazu kommen Steigerungen im Bereich der Sach- und Personalkosten. Zwar wurde die Fördersumme inzwischen moderat angehoben und eine wichtige Dynamisierung i. H. v. 2 % eingeführt – Entwicklungen, die wir als KJR äußerst positiv zur Kenntnis nehmen – dies kann jedoch nur ein erster wichtiger Schritt sein. Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht keine über die Ausgleichszahlung hinausgehende Steigerung der Fördersumme vor. Es wird ausschließlich der im § 31 Abs. 1 KJHG-LSA festgeschriebene Mittelansatz i. H. v. 7.570.000 Euro inklusive der Dynamisierung um 2 % seit dem Jahr 2020 als neuer

³ Vgl. Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014, S. 143.

⁴ Vgl. Evaluation der Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2014, S. 102.

Sockelbetrag festgeschrieben. Um die Jugendarbeit in ganz Sachsen-Anhalt nach über zwei Jahren Corona-Pandemie resilient und inklusiv aufzustellen und jungen Menschen attraktive Angebote der Jugendarbeit, z. B. in Form von Jugendclubs und kommunalen Bildungs- und Freizeitmaßnahmen, in ganz Sachsen-Anhalt zur Verfügung stellen zu können, sieht der KJR einen Mehrbedarf von insgesamt 4 Mio. Euro. Somit müsste die Fördersumme insgesamt auf 12.194.100 Euro erhöht werden.

Insbesondere hinsichtlich der Personalkosten weisen wir darauf hin, dass die **Dynamisierung** des § 31 KJHG-LSA mit 2 % nicht hinreichend ist, um in den Kommunen gute Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft sicher zu stellen. Ziel muss es sein, die Förderung der Personalkosten an die aktuellen Tarifentwicklungen anzupassen und die Jugendarbeit in Zeiten des Fachkräftemangels zukunftsfähig aufzustellen. Aufgrund dieser Tatsachen und der aktuellen inflationsbedingten Dynamik ist höchstwahrscheinlich zur Erreichung des im Gesetz verankerten Ziels eine Anpassung sogar über die ursprünglich vom KJR geforderte Anhebung auf 2,5 % zwingend erforderlich. Eine Erhöhung der Dynamisierung wird ebenfalls vom Landesjugendhilfeausschuss empfohlen.⁵

Zusammengefasst:

- Der KJR begrüßt ausdrücklich die Einführung des Flächenfaktors und die Anpassung der Berechnungsgrundlage.
- Weiterhin begrüßt der KJR die vorgesehene Ausgleichszahlung für die kreisfreien Städte. Diese muss entsprechend jährlich mit dynamisiert werden, damit die Förderung für die kreisfreien Städte nicht stagniert.
- Die Finanzierung der kommunalen Jugendarbeit ist auch mit der Einführung des Flächenfaktors weiterhin schlicht nicht ausreichend, um bestehende Angebote abzusichern, nötige bauliche Investitionen vorzunehmen und Fachkräfte angemessen zu vergüten. Aus Sicht des KJR ist eine Erhöhung der Fördersumme um 4 Mio. Euro sowie eine Anpassung der Dynamisierung auf mindestens 2,5 % notwendig.

Gerne stehen wir bei Rückfragen oder für einen Austausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Robin Radom
Referent für Jugendpolitik
i. A. des Vorstands

⁵ Vgl. Stellungnahme des Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zu den Schlussfolgerungen und Handlungsempfehlungen der Evaluation der Änderungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KJHG-LSA) vom 13.08.2019. Online verfügbar unter: https://lvwa.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/5_famgesjugvers/501/LJHA/Stellungnahmen_LJHA/Stellungnahme_Evaluation_KJHG-LSA.pdf, zuletzt abgerufen am 22.11.2022.